

# Siebente Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg

vom 12. Juli 2016

Die Kammerversammlung der Landesärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 28. November 2015 aufgrund des § 21 Absatz 1 Nummer 6 des Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I/15, Nr. 38) geändert worden ist, folgende Siebente Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg beschlossen. Sie ist durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

vom 5. Juli 2016 (Az.: 42-6410) genehmigt worden.

## Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 26. Oktober 2005 (Brandenburgisches Ärzteblatt 12/B/2005), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg vom 13. Oktober 2015 (Brandenburgisches Ärzteblatt 12/2015) wird wie folgt geändert:

### 1. Abschnitt A § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„Wird eine weitere Facharztbezeichnung erworben, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit im Einzelfall verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen fachärztlichen Weiterbildung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf höchstens um die Hälfte der Mindstdauer der jeweiligen Facharztweiterbildung reduziert werden.“

### 2. Abschnitt A § 14 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ärztekammer setzt den Termin zur Prüfung fest, die in angemessener Frist, spätestens sechs Monate nach der Zulassung, stattfindet.“

### 3. Abschnitt A § 18 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung wäre.“

### 4. Abschnitt A § 18a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.

### 5. Abschnitt A § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Sätze 3 bis 5“ durch die Wörter „Satz 3 und 5“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. die nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch diese Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder
2. in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung wäre.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die neuen Sätze 3 bis 5.

### 6. Abschnitt A § 19a wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen.

### 7. Abschnitt B Nr. 5 „Gebiet Augenheilkunde“ wird wie folgt geändert:

In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird die Zahl „36“ durch die Zahl „48“ ersetzt.

# BEKANNTMACHUNGEN

## 8. Abschnitt B Nr. 13. 1 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin“ wird wie folgt geändert:

In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen aus 13.1 bis 13.10 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

## 9. Abschnitt B Nr. 13. 2 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Angiologie“ wird wie folgt geändert:

In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen aus 13.1 bis 13.10 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

## 10. Abschnitt B Nr. 13. 3 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie“ wird wie folgt geändert:

In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen aus 13.1 bis 13.10 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

## 11. Abschnitt B Nr. 13. 4 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Gastroenterologie“ wird wie folgt geändert:

In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen aus 13.1 bis 13.10 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

## 12. Abschnitt B Nr. 13. 5 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Geriatrie“ wird wie folgt geändert:

In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen aus 13.1 bis 13.10 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

## 13. Abschnitt B Nr. 13. 6 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie“ wird wie folgt geändert:

In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen aus 13.1 bis 13.10 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

## 14. Abschnitt B Nr. 13. 7 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Kardiologie“ wird wie folgt geändert:

In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen aus 13.1 bis 13.10 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

## 15. Abschnitt B Nr. 13. 8 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Nephrologie“ wird wie folgt geändert:

In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen aus 13.1 bis 13.10 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

## 16. Abschnitt B Nr. 13. 9 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie“ wird wie folgt geändert:

In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen aus 13.1 bis 13.10 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

## 17. Abschnitt B Nr. 13. 10 „Facharzt/Fachärztin für Innere Medizin und Rheumatologie“ wird wie folgt geändert:

In dem Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird der Satz „Werden im Gebiet Innere Medizin 2 Facharztkompetenzen aus 13.1 bis 13.10 erworben, so beträgt die gesamte Weiterbildungszeit mindestens 8 Jahre.“ gestrichen.

## 18. Abschnitt C ZB 27 „Notfallmedizin“ wird wie folgt geändert:

a) In dem Unterpunkt „Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung“ werden die Wörter „oder 18 Monate Weiterbildung im Gebiet Anästhesiologie bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

b) Der Unterpunkt „Weiterbildungszeit“ wird wie folgt gefasst:

„6 Monate Weiterbildung in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1, die auch während der Facharztweiterbildung abgeleistet werden können

80 Stunden Kursweiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung nach einer 18-monatigen klinischen Tätigkeit

und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes 50 Einsätze im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber. Von diesen 50 Einsätzen können 25 in Form eines Simulatortrainings absolviert werden. Auf das Simulatortraining sind § 4 Absatz 8 sowie § 5 Absatz 1 anzuwenden.

## Artikel 2

Diese Siebente Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt in Kraft.

Genehmigt:  
Potsdam, den 5. Juli 2016

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg

i.A.

Kathrin Küster

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt und ist im gesetzlich bestimmten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Potsdam, den 12.07.2016

Der Präsident der Landesärztekammer Brandenburg  
Dr. med. Udo Wolter